

STATUTEN

des Vereins «Natur und Umwelt Bolligen – Ittigen – Stettlen NUBIS»

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen «Natur und Umwelt Bolligen – Ittigen – Stettlen NUBIS» besteht ein am 16. Juni 2016 gegründeter, politisch und konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er kann als lokale Vereinigung einem zweckverwandten Verband angehören. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort seines Präsidenten / seiner Präsidentin.

Art. 2

Der Verein will in den drei Gemeinden eine möglichst intakte und vielfältige Umwelt, Natur, Landschaft und Vogelwelt erhalten und fördern. Dadurch sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gestärkt werden und der attraktive Erholungs- und Erlebnisraum vor der Haustür gewährleistet bleiben. Der Verein verfolgt dieses Ziel insbesondere durch Freiwilligenarbeit, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei handelt er in folgenden Tätigkeitsfeldern:

- a) Mitarbeit bei der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, um die Biodiversität zu erhöhen;
- b) Mitwirkung bei der Gestaltung und Pflege von Schutzobjekten;
- c) Weiterbildung der Mitglieder in Natur- und Umweltthemen;
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Exkursionen, Kurse, Aktionen, Infostände, Online-Angebote und Pressearbeit, um den Bürgerinnen und Bürgern Einsichten in die Natur- und Umweltzusammenhänge zu ermöglichen; wichtige Zielpublika bilden dabei Familien, Kinder und Jugendliche sowie Eigentümer und Bewirtschafter von Kulturland und Waldarealen;
- e) Unterstützung der in den drei Gemeinden für die Bereiche Natur und Umwelt vorhandenen Gremien;
- f) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen, Behörden, Verwaltungen, Schulen und Jugendarbeit, der Landwirtschaft und dem Forstwesen;
- g) Stellungnahmen und Einsprachen zu sachpolitischen Themen in Gemeinde und Region betreffend Umwelt, Natur und Landschaft, Raumplanung, Bauwesen und Verkehr, um den Vollzug der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu stärken.

Der Verein bietet eine Plattform für mannigfache Aktivitäten an und kann für einzelne Themenbereiche Ressorts festlegen und Arbeitsgruppen bilden.

II. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 3

Der Verein ist eine Sektion des Kantonalverbands «Berner Vogelschutz BVS» und somit auch des nationalen Verbands «Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz» und erklärt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse für verbindlich. Dadurch ist der Verein angeschlossen an die Unfall- und Haftpflichtversicherung des SVS/BirdLife Schweiz sowie die Vereinshaftpflichtversicherung des BVS.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich zum Vereinszweck und zu den Verbandszielen bekennt. Ein Beitritt ist jederzeit möglich. Nach schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern. Es können auch Personen die Mitgliedschaft erwerben, die außerhalb der drei Vereinsgemeinden wohnen.

Art.5

Die Mitglieder unterstützen die Vereinsziele ideell, finanziell und wenn möglich auch mit Tatkraft. Sie sind aufgerufen, aktiv an der Lösung von Aufgaben zum Schutz von Umwelt, Natur, Landschaft und frei lebender Vogelwelt mitzuhelfen und die von der Hauptversammlung beschlossenen Massnahmen mit Freiwilligenarbeit zu unterstützen.

Art. 6

Der Verein setzt sich aus Einzel-, Paar/Familien-, Jugend- und Kollektivmitgliedern (juristische Personen) sowie Ehrenmitgliedern zusammen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um den Verein und die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Für Kinder und Jugendliche kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Die Eltern müssen mit der Mitgliedschaft einverstanden sein. Jugendliche bis 16 Jahre sind beitragsfrei.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende des Kalenderjahres;
- b) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zweier aufeinanderfolgender Jahre;
- c) durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen oder wegen unehrenhaften Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

IV. VEREINSORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle;
- d) Ressorts und Arbeitsgruppen.

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Als Mitgliederversammlung ist sie in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstands oder anderer Organe gelegt sind.

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahrs zur Behandlung der Jahresgeschäfte zusammen. Sie beschliesst insbesondere über:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten / der Präsidentin und der Ressortleiter/Ressortleiterinnen;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier / die Kassierin sowie an alle übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- g) Wahl des Vorstands und des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- j) Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse);
- k) Beitritte zu anderen Organisationen;
- l) Ehrungen;
- m) Änderung der Statuten;
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr. Sie verfügen über je eine Stimme. Paar/Familien- und Kollektivmitglieder verfügen an allen Versammlungen über zwei Stimmen, sofern mindestens zwei erwachsene Personen anwesend sind.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor der Durchführung beim Präsidenten / bei der Präsidentin mit Begründung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung beschliesst die Geschäfte mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehalten der in Art. 25 und 26 erwähnten Ausnahmen (Zweidrittelmehrheit). Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Er lädt dazu mindestens drei Wochen im Voraus mit einer Traktandenliste ein. Eine solche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder von der Revi-

sionsstelle verlangt wird. Sie hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) Präsident/Präsidentin;
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin;
- c) Sekretär/Sekretärin und/oder Protokollführer/Protokollführerin;
- d) Kassier/Kassierin;
- e) ein/e oder mehrere Beisitzer/Beisitzerin/nen.

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber und kann gemeinsam (in corpore) gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Ämterkumulatio-
nen sind möglich. Jede der 3 Vereinsgemeinden soll mit mindestens einer Person im Vorstand ver-
treten sein.

Art. 14

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) generelle Führung des Vereins und Abwicklung der laufenden Geschäfte; er ist für alle Angele-
genheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten bleiben;
- b) Vorbereitung besonderer Vereinsgeschäfte;
- c) Organisation von Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Gremien;
- f) Stellungnahmen zu sachpolitischen Fragen;
- g) Werbung und Aufnahme von Neumitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Spesen, die sich aus ihrer Tätigkeit für den Verein ergeben, können entschädigt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bei-
tragspflicht befreit. Der Vorstand ist befugt, einmalige ausserordentliche Ausgaben pro Rech-
nungsjahr in eigener Kompetenz zu tätigen, wobei die Hauptversammlung deren Höhe festlegt.

Art. 15

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen und ver-
tritt den Verein in dessen Angelegenheiten nach aussen. Er/sie koordiniert die Tätigkeit der übri-
gen Vorstandsmitglieder sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Er/sie erstattet der Hauptversammlung
einen Jahresbericht. Er/sie kann sich durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin vertreten
lassen.

Art. 16

Der Vizepräsident / die Vizepräsidentin waltet als Stellvertreter/Stellvertreterin und Mitarbei-
ter/Mitarbeiterin des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 17

Der Sekretär / die Sekretärin führt das Protokoll der Hauptversammlungen und Vorstandssitzun-

gen. Er/sie erledigt die Vereinskorrespondenz. Zu seiner/ihrer Unterstützung kann ein Protokollsekretär / eine Protokollsekretärin gewählt werden.

Art. 18

Der Kassier / die Kassierin führt das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Er/sie erstellt einen Voranschlag für das neue Vereinsjahr. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins, besorgt den Einzug der Beiträge und erstattet der Hauptversammlung Bericht über den Mitgliederstand.

Art. 19

Es liegt im Ermessen des Vorstands, Ressort- und Arbeitsgruppenleitende zu bestimmen und sie zu seinen Sitzungen einzuladen.

V. FINANZEN UND VERBINDLICHKEITEN

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- c) Erträgen aus Aktionen zur Finanzierung von Projekten im Sinne von Art. 2;
- d) freiwilligen Spenden, Sponsoring und Legaten.

Art. 21

Zur Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins wird pro Kalenderjahr ein Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt. Nach dem 1. Juli Eintretende bezahlen für das laufende Jahr den halben Betrag. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.

Art. 22

Der Verein wird rechtlich durch die Doppelunterschrift von Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied verpflichtet. Einzig für finanzielle Belange bis CHF 500 verfügt der Kassier / die Kassierin über das Recht der Einzelunterschrift.

Art. 23

Der Verein kann von seinen Mitgliedern weder für Unfälle noch für Sachschäden, welche von den unter Art. 3 erwähnten Versicherungen nicht gedeckt sind, haftbar gemacht werden.

Art. 24

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist so abzuschliessen, dass sie nach der Prüfung durch die Revisionsstelle der Hauptversammlung vorgelegt werden kann.

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte

zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie werden alternierend gewählt und können wieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Auch die Wahl von juristischen Personen ist möglich. Diese Aufgabe können auch Nichtmitglieder des Vereins erfüllen.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 25

Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in einer Hauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden. Die Änderungen sind vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder bis vier Wochen vor der Durchführung zu beantragen und in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben.

Art. 26

Der Verein kann nur mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Bei einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Aktiven dem steuerbefreiten Kantonalverband «Berner Vogelschutz BVS» zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, hat der Kantonalverband diesem das hinterlegte Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Aktiven Eigentum des Kantonalverbands. Eine Fusion des Vereins ist nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Art. 27

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16. Juni 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident / Die Präsidentin:



Der Sekretär / Die Sekretärin:

